



Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

Anhörung durch die gesamte StVK, Anhörung des Sachverständigen, § 67e StGB, § 454

II 3 StPO:

Zur jährlichen Anhörung hatte die StVK eines ihrer Mitglieder zur Durchführung beauftragt. Dies führte die Anhörung durch. Danach beschloss die gesamte aus drei Richtern bestehende StVK die Fortdauer der Unterbringung.

Dieser Beschluss war rechtsfehlerhaft.

Nach Ansicht des OLG sprechen Sinn und Zweck der Vorschriften über das Verfahren bei der bedingten Entlassung dafür, dass sich das zuständige Gericht, d.h. alle an der Entscheidung mitwirkenden Richter, auch einen unmittelbaren persönlichen Eindruck vom Betreffenden und seinen mündlichen Äußerungen verschaffen soll. Hierfür spricht § 78 I Nr. 1 GVG, wonach bei der Entscheidung über die Aussetzung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus die Kammer mit drei Richtern besetzt ist.

Einen weiteren Verfahrensmangel sah das OLG darin, dass im Anhörungstermin weder der abteilungsleitende Arzt noch die für die Behandlung und Stellungnahme zuständige Psychologin anwesend waren, sondern eine andere Psychologin. – Dem könne nicht entgegengehalten werden, bei der Stellungnahme handele es sich nicht um ein Gutachten. Das OLG grenzt zwischen "einfacher Stellungnahme" und "gutachterlicher Stellungnahme" danach ab, ob das Gericht den von der Stellungnahme betroffenen Sachverhalt aus eigener Sachkunde heraus beurteilen kann oder nicht. Wenn es sich insgesamt um Feststellungen und Wertungen aufgrund besonderer Sachkunde auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie handele, sei von einem Sachverständigengutachten auszugehen. Dann sei nach § 454 II 3 StPO auch der Sachverständige selbst mündlich zu hören. Dies diene auch dem Anspruch des Betroffenen auf Gewährleistung des rechtlichen Gehörs.

OLG Naumburg, Beschl. v. 15.01.2010 – 1 Ws 9/10 = R & P 2010, 96